

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Scheurenäckern II“, Ortsteil Röttenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler hat am 25.10.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Vor den Scheurenäckern II“, Ortsteil Röttenbach, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zum 2. Mal zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Flurstück Nr. 31/5 und geht aus dem abgedruckten Lageplan vom 25.10.2022 hervor. Maßgebend ist der Änderungsentwurf zur Offenlage. Die Änderung dient der Nachverdichtung der bestehenden Bebauung.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB, der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Scheurenäckern II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Scheurenäckern II“ wird gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von jeweils **einschließlich Montag, 12. Dezember 2022 bis einschließlich Montag den 16. Januar 2023** im Rathaus, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler-Rötenbach, während der Öffnungszeiten ausgelegt. Diese sind: Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 – 18:30 Uhr.

Weiterhin kann der Entwurf zur 2. Bebauungsplanänderung „Vor den Scheurenäckern II“ im Internet auf der Homepage der Gemeinde Friedenweiler eingesehen werden unter: www.friedenweiler.de -> Rathaus -> Amtliche Bekanntmachungen -> 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Scheurenäckern II“.

Während der o.a. Offenlage-Frist können im Rathaus Friedenweiler Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, beim Beschluss über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Friedenweiler, den 28.11.2022

Gez.
Josef Matt,
Bürgermeister